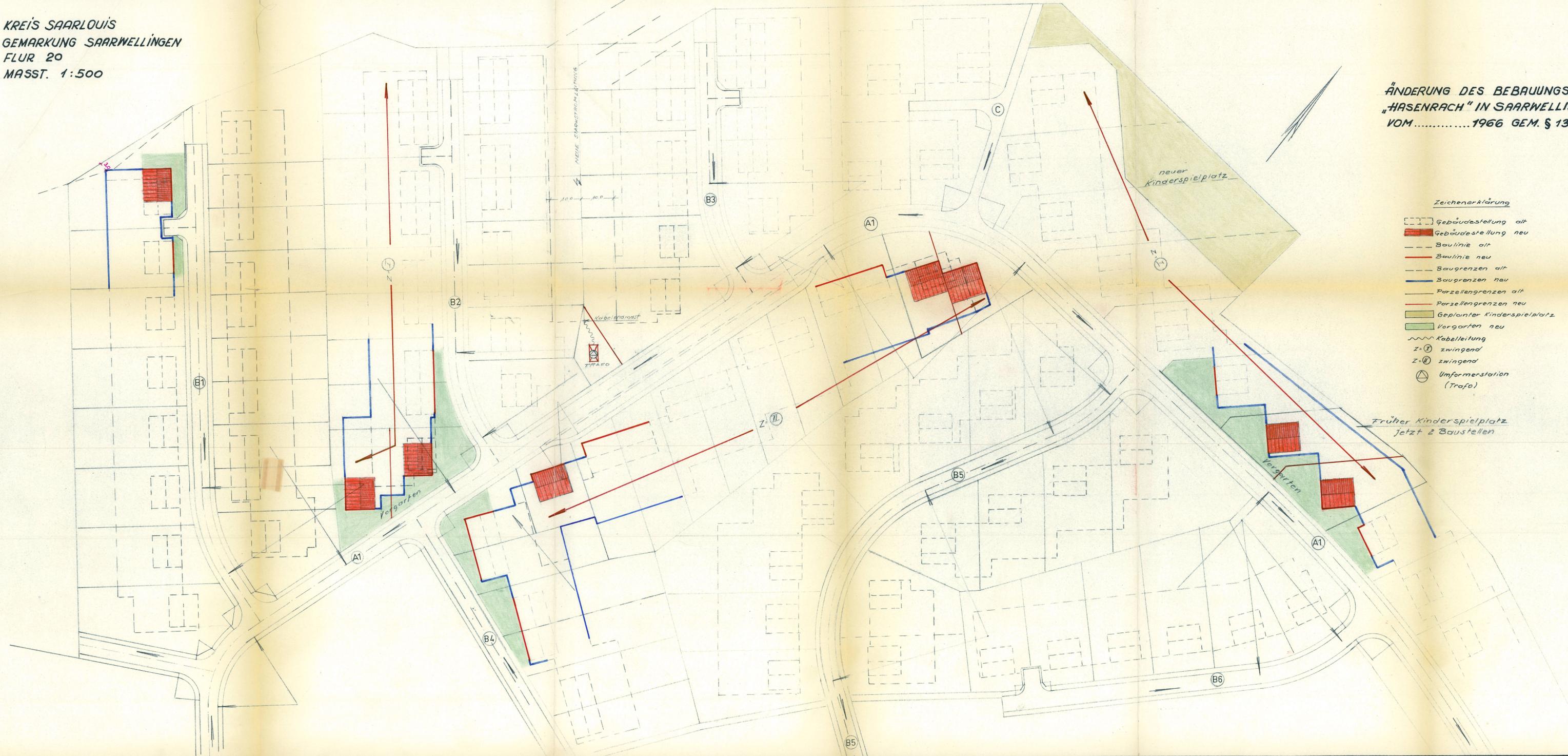


KREIS SAARLOUIS
 GEMARKUNG SAARWELLINGEN
 FLUR 20
 MASST. 1:500



**ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 „HASENRACH“ IN SAARWELLINGEN
 VOM 1966 GEM. § 13 BBAUG**

Zeichenerklärung

- Gebäudestellung alt
- Gebäudestellung neu
- Baulinie alt
- Baulinie neu
- Baugrenzen alt
- Baugrenzen neu
- Parzellengrenzen alt
- Parzellengrenzen neu
- Geplanter Kinderspielplatz
- Vorgarten neu
- Kabelleitung
- zwingend
- zwingend
- Umformerstation (Trafo)

**Bebauungsplan
 (Satzung)**

über die Änderung des Bebauungsplanes "Hasenrach, 1. Bauabschnitt" vom 14. Juli 1964 gem. § 13 BBAUG auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates Saarwellingen vom 30. September 1966.

Die Änderung betrifft, laut Texturzeichnung vom September 1966, angefertigt vom Kreisbauamt - Planungsstelle -

1. teilweise die Gebäudestellung
2. teilweise die Baulinie und Baugrenze
3. die Bebauung des ursprünglichen Kinderspielplatzes und die Ausweisung eines Kinderspielplatzes an anderer Stelle
4. die Ausweisung einer Versorgungsfläche (Trafostation) für die VSE

Nachdem die von der Planänderung betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer und der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau der vereinfachten Planänderung zugestimmt haben, hat der Gemeinderat Saarwellingen in der Sitzung vom 30. September 1966 die Änderung als Satzung gemäss § 10 BBAUG beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBAUG wurde am 4. Nov. 1966 ortsblich bekanntgemacht.

SAARWELLINGEN DEN 28. Nov. 1966 BÜRGERMEISTER
 Die Änderung wurde durchgeführt
 Kreisbauamt - Planungsstelle -
 Saarlouis, im September 1966



(Schaar)
 Kreisoberbaurat